

Aber die Möglichkeit dazu liegt eben ausschließlich in einem Zugeständnis seitens des Königs; nichts hindert, vielmehr alles spricht dafür, die einzige Begründung im Dienst zu sehen. Die Frage ist für die gesamte fränkische Verfassungsgeschichte keineswegs gleichgültig. Von ihrer Beantwortung hängt sowohl die Vorstellung davon ab, auf welchem Wege aus dem kriegerischen Stammesführer der König eines Staates wurde, als auch der Schluß auf die zahlenmäßige Stärke und die politische Bedeutung der eben von Otto in den Franci wahrscheinlich gemachten Aristokratie. Es scheint eben doch, daß das Königtum ihrer vollkommen, nicht nur auf dem Wege eines Vergleiches Herr zu werden wußte und fortan die Einheit des Staatsvolkes der ingenui nicht nur lehren konnte, sondern auch tatsächlich keine Rücksichten mehr zu nehmen brauchte auf frühere ständische Unterschiede. Gerade das scheint uns ein wesentliches Verdienst der Untersuchungen Ottos zu sein, daß klar zutage tritt, wie der merowingische Königsstaat alle ihm untertanen Germanen zu einer rechtlichen Einheit verschmolz, wobei wir zwar an einen Sieg über adlige Vorrechte denken, während Otto sich den Vorgang als eine Erhebung der *liberi* zur vollen Staatsbürgerschaft vorstellt. Fraglich muß aber auch bleiben, ob man tatsächlich von einer Verbreiterung des Staatsvolkes sprechen darf bei der von Otto im folgenden behaupteten Gleichstellung von römischen Freien und freien Franken im karolingischen Recht; eine derartige Ausdeutung würde doch voraussetzen, daß der ehemalige Wergeldunterschied Ausdruck eines beabsichtigten niederen Rechtes des Romanen gewesen sei. Eine Verschmelzung steht jedenfalls außer Zweifel. Daß allerdings im fränkischen Staat Bestrebungen vorhanden gewesen sind, die Basis zu verbreitern, den Begriff Staatsvolk auszu dehnen, erscheint einleuchtend, wenn man Ottos weiteren Ausführungen folgt, der in dieser Absicht allein die Ursache dafür sieht, daß die alten Unterschiede zwischen der Freilassung durch *denariatio* und der durch *carta* verwischt wurden. Ein derartiger Vorgang würde, wenn auch nicht restlos, so doch weitgehend erklären, wieso die Notwendigkeit bestand, beim Heeresaufgebot und der Gerichtspflicht auf wirtschaftliche Schwäche Rücksicht zu nehmen und staatliche Leistungen zu mindern oder zu erlassen. Denn das steht außer Zweifel, in der rechtlich als